

Besondere Vertragsbedingungen für die Erbringung von Beratungs- und Trainingsleistungen (Stand 01/2019)

1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

- 1.1 Nachstehende Besondere Vertragsbedingungen („**BVB**“) gelten für die Beauftragung der Erbringung von Beratungs- und Trainingsleistungen durch die BMW Motoren GmbH.
- 1.2 Das Unternehmen der BMW Group, das im konkreten Einzelfall die Beratungs- und/oder Trainingsleistung beauftragt, wird im Folgenden als „**BMW**“ bezeichnet. Der Vertragspartner wird im Folgenden als „**Auftragnehmer**“ bezeichnet.
- 1.3 Die vorliegenden BVB ergänzen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für den indirekten Einkauf der BMW Group Österreich“ („**AVB**“) im jeweils aktuellen Stand. Es gelten die AVB, inklusive der darin aufgenommenen Definitionen, soweit nicht in diesen BVB etwas gesondert oder abweichend geregelt wird.

2. Zusätzliche Leistungspflichten

Zusätzlich zu den in Klausel 3 der AVB bestimmten Leistungspflichten, ist der Auftragnehmer ohne zusätzliche Vergütung wie folgt verpflichtet:

Ergänzend zu Klausel 3.2 der AVB gilt:

Für die Vertragserfüllung erforderliche behördliche Genehmigungen oder Einwilligungen Dritter hat der Auftragnehmer auf seine Kosten einzuholen und BMW nachzuweisen.

2.A. Bei der Erbringung von Beratungsleistungen:

- 2.1 Wird der Vertrag vor Abschluss der geschuldeten Leistungserbringung beendet, wird der Auftragnehmer BMW und einem von BMW benannten Nachfolger (nachfolgend gemeinsam "Nachfolger" genannt) jede angemessene Unterstützung leisten, um einen geordneten und reibungslosen Übergang der Leistungserbringung auf den Nachfolger zu ermöglichen ("Beendigungsunterstützung"). Die Kosten für die Beendigungsunterstützung sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

Der Auftragnehmer wird als Teil der Beendigungsunterstützung die Übergabe aller Informationen an den Nachfolger aktiv unterstützen und dem Nachfolger alle Informationen zur Verfügung stellen, die der Nachfolger vernünftigerweise verlangt. Dies umfasst insbesondere:

- a. Die aktive Unterstützung des Know-How Transfers vom Auftragnehmer auf den Nachfolger.
- b. Die Übergabe aller zur Fortführung der Leistungserbringung relevanten Dokumente, Informationen, Unterlagen etc., bei elektronischen Daten in der vom Nachfolger geforderten Form.
- c. Die Unterstützung durch Mitarbeiter, die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzt werden.

- 2.2 BMW unterstützt den Auftragnehmer – soweit möglich und notwendig – durch die Bereitstellung von zur Vornahme der Beratungsleistungen erforderlichen Materialien, Informationen und Daten.
- 2.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Leistungserbringung sowie für die Dauer von 2 Jahren nach deren Beendigung jegliche Wettbewerbsbehandlung in Bezug auf das Geschäftsfeld von BMW zu unterlassen. Er verpflichtet sich insbesondere, für kein mit BMW und mit BMW verbundenen Unternehmen im Wettbewerb stehendes Unternehmen im Bereich gleichartiger Leistungen während der Projektdauer weder in selbständiger, unselbständiger noch in sonstiger Weise tätig zu werden. Der Auftragnehmer wird seinen Mitarbeitern entsprechende Verpflichtungen auferlegen, soweit diese an der Leistungserbringung beteiligt sind. BMW ist berechtigt, in begründeten Fällen die Leistungserbringung durch bestimmte Personen abzulehnen.
- 2.4 Soweit im Einzelfall Zweifel bestehen, ob ein bestimmtes Verhalten des Auftragnehmers mit der Beratertätigkeit für BMW vereinbar ist, wird der Auftragnehmer BMW rechtzeitig vor Übernahme dieser Tätigkeit informieren und eine schriftliche Einwilligung von BMW einholen.

2.B. Bei der Erbringung von Trainingsleistungen:

- 2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Gestaltungsgrundsätze der BMW Group (BMW Identity Programm) bei der zuständigen BMW Fachstelle für Corporate Identity & Design in Erfahrung zu bringen und sie jeglicher Tätigkeit zugrunde zu legen.
- 2.2 Ergänzend zu Klausel 3.5 der AVB gilt: Beabsichtigt der Auftragnehmer, Unterauftragnehmer mit Leistungen zur Erstellung von Printmedien (wie Satz, Repro, Druck etc.) zu beauftragen oder Hotelzimmer anzumieten, ist jeweils vorab mit der zuständigen Einkaufsabteilung abzustimmen, ob dort für eine solche Beauftragung einschlägige Rahmenverträge abgeschlossen wurden. Auf Verlangen von BMW wird der Auftragnehmer dann einen BMW Rahmenvertragspartner mit diesen Leistungen beauftragen.
- 2.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Beauftragungen zu Filmprojekten das Formular GWA (Gesamtverband Kommunikationsagenturen) oder CMC (Commercial Movie Calculator, www.cmc-home.eu) zu verwenden. Der Auftragnehmer sorgt dafür, sich die erforderlichen Lizenzen zu verschaffen.

3. Dokumente, Unterlagen, Datenträger

- 3.1 Alle Unterlagen, Werbemittel und sonstigen Produkte, die dem Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung überlassen oder von ihm für

BMW geschaffen werden, bleiben bzw. werden mit ihrer Entstehung Eigentum von BMW (Besitzkonstitut gemäß § 428 ABGB).

- 3.2 Der Auftragnehmer haftet für die pflegliche Behandlung dieses Eigentums von BMW und wird es vor Zugriffen Dritter schützen und ggf. BMW unverzüglich darüber informieren.
- 3.3 Auf Wunsch von BMW verwahrt der Auftragnehmer Dokumente und Datenträger, die das gemeinsame Vertragsverhältnis betreffen, bei sich kostenlos auf. Andere Gegenstände hat der Auftragnehmer auf Wunsch von BMW nur zu verwahren, wenn BMW sich verpflichtet, etwaige Kosten der Einlagerung zu tragen. Wenn nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Rückgabe spätestens zwei Jahre nach Projektabschluss oder der Auftragnehmer kann in Absprache mit und zu Lasten von BMW die oben erwähnten Gegenstände vernichten.

4. Gewährleistung

- 4.1 Der Auftragnehmer erbringt die Beratungs- und Trainingsleistungen unter Anwendung wissenschaftlicher und branchenüblicher Sorgfalt nach besten Kräften unter Zugrundelegung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik und übernimmt die Gewährleistung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen gilt Klausel 12 der AVB.

5. Vergütung

Klausel 9 Vergütung der AVB wird wie folgt ergänzt:

- 5.1 Sofern ausdrücklich die gesonderte Abrechnung von Reisekosten nach Beleg vereinbart wurde, werden diese entsprechend dem „BMW Merkblatt Reisekosten für Fremdarbeitskräfte“ im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen erstattet, sofern BMW der Reise vorher schriftlich zugestimmt hat. Bewirtungsaufwendungen werden von BMW nicht ersetzt. Das aktuelle Merkblatt für Werk Steyr wird auf Wunsch übersandt. Anderenfalls gelten die vereinbarten Reisekostenpauschalen.

6. Schutz- und Nutzungsrechte

Ergänzend zu Klausel 13 der AVB gilt:

- 6.1 Nutzungsrechte nach Klausel 13.3 umfassen insbesondere das Verwendungs-, Aufführungs-, Ausstellungs-, Ausstrahlungs- / Sende-, Verbreitungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs-, Änderungs- und Übertragungsrecht (auf Dritte) sowie das Recht zur Speicherung der Arbeitsergebnisse in jedweder Form.
- 6.2 Der Auftragnehmer benennt mit der Abnahmebereitschaftserklärung etwaige als Urheber an dem

Arbeitsergebnis beteiligte Personen und weist BMW in diesen Fällen seine Befugnis zur weiteren Übertragung der Nutzungsrechte an BMW nach. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass Personen, die ein Recht auf Nennung als Urheber von im Rahmen der Leistungserbringung erstellten Leistungen haben, auf dieses Nennungsrecht für die jeweilige Nutzung im konkreten Fall verzichten. Der Auftragnehmer stellt BMW diesbezüglich von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

- 6.3 Der Auftragnehmer ist nicht gehindert, das im Laufe der Leistungserbringung erworbene Know-How für eigene Zwecke zu nutzen, soweit dadurch nicht in Schutzrechte sowie in Klausel 13 der AVB übertragene Nutzungsrechte von BMW eingegriffen oder berechnete Interessen von BMW tangiert werden. Bei der Leistungserbringung für Dritte darf der Auftragnehmer jedoch die in Erfüllung dieses Vertrags ausschließlich für BMW geschaffenen Arbeitsergebnisse nicht verwenden, insbesondere weder ganz noch teilweise kopieren.

7. Kündigung

- 7.1 BMW ist berechtigt, den gesamten Vertrag oder Teile hiervon jederzeit zu kündigen. Im Übrigen gilt Klausel 6 der AVB.

8. Verschiedenes

- 8.1 Zu den gemäß Klausel 3.2 der AVB bei der Leistungserbringung einzuhaltenden rechtlichen Bestimmungen zählen insbesondere auch die einschlägigen Bestimmungen zur Korruptionsvermeidung sowie zum Kartellrecht.
- 8.2 Um die eigene Einhaltung einschlägiger Anti-Korruptions- und Kartellbestimmungen zu gewährleisten, hat der Auftragnehmer angemessene Compliance-Maßnahmen zur Vermeidung von Rechtsverstößen in seinem Betrieb einzuführen. Hierzu gehört insbesondere die ordnungsgemäße Auswahl der Mitarbeiter sowie Compliance-Schulungen der Mitarbeiter, die Leistungen gegenüber BMW erbringen.